

Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Teil II

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 Postcheckkonto N° III 1366

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Monbijoustrasse 61

Erscheint monatlich

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite		Seite
1. Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	93	7. Volkswirtschaft	102
2. Artikel 41 und Ueberzeitarbeit im Eidgenössischen Fabrikgesetz	96	8. Genossenschaftliches	104
3. Die gewerkschaftliche Lage in Italien	98	9. Internationales	104
4. Aus schweizerischen Verbänden	99	10. Ausland	104
5. Aus andern Organisationen	101	11. Literatur	108
6. Aus Unternehmerverbänden	101	1. Kosten der Lebenshaltung	108

Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

II.

Im Artikel 3 der Statuten des Gewerkschaftsbundes sind Aufgaben und Ziel der Gewerkschaften umschrieben. Es heisst dort einleitend:

„Der Gewerkschaftsbund setzt sich die Wahrnehmung der die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände berührenden Interessen zur Aufgabe, mit dem Ziel der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Beseitigung der Klassenherrschaft.“

In ähnlicher Weise umschreiben die meisten angeschlossenen Verbände ihr Ziel. Während aber nun gerade der erste Teil, die Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Gewerkschaften, kaum zu Auseinandersetzungen führt, es sei denn, man bestreite der Arbeiterschaft das, was man allen andern Klassen zubilligt: die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen, stürzt man sich um so toller auf den zweiten Teil, das Ziel: die Vergesellschaftung der Produktion und die Beseitigung der Klassenherrschaft. Würde man den Versuch machen, objektiv zu sein, so würde man aus dem Studium der Geschichte zu der Konstatierung kommen, dass es von jeher Kämpfe um die Gesellschaftsform gegeben hat, die mitunter sehr blutig verliefen und die trotzdem als „Freiheitskämpfe“ vom heutigen Bürgertum besungen werden. Eine objektive Prüfung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt deren Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit. Der Industrialismus und der Kapitalismus sind Weltmächte geworden. Sie haben so ungeheuerliche Gegensätze des Besitzes und des Einkommens geschaffen, dass ein solcher Zustand unmöglich als ideal betrachtet werden kann. Auf der einen Seite wachsen unerhörte Riesenbetriebe auf, vereinigt sich national und international die Macht des Kapi-

tals in wenigen Händen, führen alle Entdeckungen und Erfindungen, alle technischen Fortschritte zu ungeheuerlichen Trustgebilden, werden Besitz und Bildung zum Monopol der Reichen, werden für Luxus und Wohlbefinden der privilegierten Klassen unsinnige Werte verschleudert, während sich auf der andern Seite ein Proletariat von Habenichtsen entwickelt, das nur das nackte Leben fristet, allen Erschütterungen der kapitalistischen Wirtschaft preisgegeben ist, bei langer Arbeitslosigkeit, bei Krankheit, bei Invalidität und im Alter dem Elend verfällt; ein Proletariat, das schlecht genährt, schlecht gekleidet ist und das schlecht wohnt und dessen Kulturbedürfnisse, gemessen an der Kultur, auf ein Minimum reduziert sind. Kann es überhaupt Menschen geben, die solche gesellschaftliche Zustände als unserer Zeit würdig halten und für deren Gewissen es ein Verbrechen bedeutet, Bestrebungen für die Beseitigung einer solchen Gesellschaftsform anzustreben?

Die Gewerkschaften bekennen es, dass sie dieses Ziel verfolgen. Sie wissen allerdings, dass es leider nicht von heute auf morgen verwirklicht werden kann. Trotzdem, unsere ganze Tätigkeit und alle unsere Bestrebungen sind an diesem Ziel orientiert. Alle unsere Tagesforderungen, unser ganzes Programm soll uns diesem Ziel näher bringen.

Die Gewerkschaften stellen sich bei der Verwirklichung ihres Programms auf den Boden der gegebenen Tatsachen. Sie leisten Gegenwartsarbeit. Sie sind sich wohl bewusst, dass es eine Utopie ist zu glauben, eine Jahrhunderte alte Wirtschaftsordnung könne durch eine revolutionäre Aktion beseitigt und eine andere an ihre Stelle gesetzt werden. Dieser Umwälzungsprozess unterliegt den Entwicklungsgesetzen. An uns ist es aber, diese Entwicklung bewusst zu fördern durch die gewerkschaftliche Aktion und durch die Förderung aller Bestrebungen, durch die die Arbeiterschaft befähigt wird, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kul-

turellen Ansprüche an die Gesellschaft mit immer grösserem Nachdruck zu verfechten.

Die Anwendung der Kampfmittel wird durch taktische Rücksichten bestimmt. Den Kampf um des Kampfes willen lehnen die Gewerkschaften ab. Soweit es möglich ist, mit den Unternehmern auf dem Wege der Verständigung zu annehmbaren Arbeitsbedingungen zu kommen, wird dieser Form des Klassenkampfes der Vorzug gegeben.

Desgleichen sind die Gewerkschaften seit Jahrzehnten für die Entwicklung der Sozialgesetzgebung und für eine Wirtschaftspolitik eingetreten, wie sie für die Allgemeinheit dienlich erscheint. Dagegen kann es keinen Zweifel darüber geben, den Kampf dort ganz entschieden zu führen, wo der Verständigungswille auf Unternehmerseite fehlt oder wo der Staat durch eine reaktionäre Gesetzgebung versucht, die Rechte und Freiheiten der Arbeiterschaft zu beschneiden.

Der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft ist wohl bewusst, dass es kein Universalmittel für die Verwirklichung ihres Programms gibt. Insbesondere in der Demokratie müssen neben den wirtschaftlichen auch politische Kampfmittel zur Anwendung kommen. Aus dem gewerkschaftlichen Programm ergibt sich die Art der Kampfführung ganz automatisch. Wir unterscheiden gewerkschaftliche, sozialpolitische und wirtschaftspolitische Forderungen. Es können aber auch direkt politische Fragen sein, an deren Lösung die Gewerkschaften ein bedeutendes Interesse haben. Trotzdem die Gewerkschaften auf kein parteipolitisches Programm verpflichtet sind, können sie in die Lage kommen, in den politischen Tageskampf einzugreifen, wenn es sich um die Geltendmachung von Lebensfragen handelt. Wir denken dabei an die Fragen der Zoll- und Handelspolitik, an den Militarismus und um solche Akte der Gesetzgebung, bei denen die Arbeiterschaft unter Ausnahmerecht gestellt werden soll, wie es neuerdings beim Bundespersonal wieder beabsichtigt ist.

Diese Betätigung bringt uns in den Ruf, politisch eingestellt zu sein, obschon wir nichts anderes tun als der Bauernverband, der Gewerbeverband und die Arbeitgeberorganisationen. In diesen Kreisen lässt man es höchstens noch gelten, wenn die Gewerkschaften sich mit Fragen der Sozialpolitik, Arbeiterschutzgesetzgebung und mit Versicherungsfragen befassen.

Die angeblich politische Einstellung der Gewerkschaften wird mit Vorliebe ins Feld geführt, um gegenüber den vielen, die politisch indifferent sind, den Anschein zu erwecken, als ob ihre politische Unabhängigkeit in Frage gestellt sei, wenn sie einer Gewerkschaft beitreten. Wer das Vorstehende aufmerksam prüft, wird aber zu dem Resultat kommen müssen, dass dies nicht der Fall ist, dass der Gewerkschaftsbund wie andere Wirtschaftsorgani-

sationen zu politischen Fragen Stellung nehmen muss, genau so, wie es die Unternehmerverbände tun, dass er aber keine Parteipolitik betreibt und seinen Mitgliedern kein politisches Glaubensbekenntnis vorschreibt.

Damit gehen wir über zur Begründung unserer Programmfragen.

Gewerkschaftliches.

Der Gesamtarbeitsvertrag. Die Regelung der Arbeitsbedingungen im Gesamtarbeitsvertrag steht für den Arbeiter an erster Stelle. Die Tätigkeit der Gewerkschaft kann sich nicht mehr nur auf die Lohnfrage im engern Sinne beschränken. So sehr der Arbeiter die Misere einer gedrückten Existenz, die ihm kaum die Möglichkeit der Beschaffung einer knappen Lebensnotdurft gewährt, empfindet, muss es ihm klar werden, dass seine persönlichen Anstrengungen allein niemals ausreichen, seine wirtschaftliche Position zu sichern. Er muss sein Bestreben dahin richten, seine Ansprüche als Lohnarbeiter in Verbindung mit seinen Berufsgenossen zu formulieren und systematisch im Gesamtarbeitsvertrag zu verfechten. Die bisherige gewerkschaftliche Tätigkeit hat die Schwierigkeit dieser Bestrebungen allerdings deutlich gezeigt, und es blieb bisher in vielen Fällen nichts übrig, als sich auf die dringendsten Tagesforderungen zu beschränken, um überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen. So führen wir Bewegungen um Erhöhung der Löhne, um Verkürzung der Arbeitszeit, um Anerkennung der Organisation, um Forderungen hygienischer Natur. Wir setzen uns zur Wehr gegen Entlassungen, Massregelungen, Lohn- und Akkordpreisreduktionen und manches andere. Wir sind vielfach gezwungen, so vorzugehen, weil uns die Macht fehlt, die Vertragsfähigkeit zu erzwingen.

Eine Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse ergibt, dass es einem Teil der Arbeiter in den Gewerben in langwierigen Kämpfen gelungen ist, ihre Arbeitsbedingungen tariflich festzulegen und so zu einem gewissen Mitspracherecht zu gelangen. Es lässt sich auch feststellen, dass es sich hierbei vorzugsweise um gelernte Berufsarbeiter und um solche Gruppen handelt, die verhältnismässig früh den Wert einer gewerkschaftlichen Organisation begriffen haben. Es lässt sich andererseits nicht verkennen, dass Gewerbe, bei denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind, zumeist nicht der Grossindustrie angehören, die an sich besonders finanzkräftig ist und dass in den Gewerben der ausgeprägte „Herr im Hause“-Standpunkt zumeist längst aufgegeben ist.

Untersuchen wir die Verhältnisse dagegen in der Industrie, so finden wir, dass der Tarifvertrag hier bisher keinen Boden hat, ja, dass die Unternehmer ihn leidenschaftlich bekämpfen. Der Öffentlichkeit gegenüber wollen sie dies zwar nicht

zugeben. Sie empfinden wohl den schlechten Eindruck, den ihre Stellungnahme auf jeden unvoreingenommenen Menschen macht. Sie wollen nicht als „Schlotbarone“ gelten, die selbstherrlich verfügen über Wohl und Weh in ihrem Betrieb. Mit Ausnahme der Brauereiindustrie, einiger Zweige der Uhrenindustrie und weniger Betriebe in der Lebensmittelindustrie, wo ausser dem Druck der Gewerkschaften der Druck der Konsumenten eine Rolle spielt, finden wir strikte Ablehnung der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen.

Typisch für die gesamte Grossindustrie ist die Haltung der Maschinenindustriellen. Der Arbeitgeberverband der Maschinenindustriellen verbietet seinen Mitgliedern geradezu den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen. Andere Unternehmerverbände haben das nachgemacht.

Im Bericht des Vorläufers des Arbeitgeberverbandes der Metall- und Maschinenindustriellen, des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, vom Jahre 1905 finden wir eine — zwar etwas kärgliche — Abhandlung über den Kollektivvertrag. In dieser Abhandlung wird dem Einzelarbeitsvertrag (Arbeitskontrakt) seiner „Beweglichkeit“ wegen das Wort geredet. Es ist dem Verfasser dieser Abhandlung schon zu viel, dass durch das Obligationenrecht und durch die Bestimmungen des Fabrikgesetzes dem Unternehmer gewisse Beschränkungen auferlegt wurden, und er wehrt sich gegen den Gedanken des Kollektivvertrages mit folgenden Worten: „Den Rest von Vertragsfreiheit, den das Gesetz heute noch bestehen lässt, möchte nun der Metallarbeiterverband durch Kollektivverträge beseitigen... Tarifverträge lehnen die schweizerischen Maschinenindustriellen für ihre eigenen Betriebe hauptsächlich aus dem Grunde ab, weil der wichtigste Gegenstand solcher Verträge, die Lohnfrage, in der eigentlichen Maschinenindustrie unmöglich tarifvertragsmässig geregelt werden kann.“

Es wird dies dann langatmig, aber wenig überzeugend, zu beweisen versucht. Man gewinnt den Eindruck, dieser Einwand sei mehr an den Haaren herbeigezogen in Ermangelung eines bessern, insbesondere da behauptet wird, die Aufstellung von Akkordtarifen sei wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht möglich. Auch die Maschinenindustriellen wissen genau, dass es noch keinem Menschen eingefallen ist, für die ganze Schweiz einen einzigen Akkordtarif aufzustellen. Vielmehr kann es immer nur den Sinn haben, einen solchen betriebsweise vereinbarten Tarif als Bestandteil eines Vertrages zu erklären.

Wie die Dinge bei den Industriellen in Wirklichkeit liegen, zeigt eine Stelle in einem Bericht desselben Verbandes, wo es in Sperrdruck heisst: „Die bestehende gewerkschaftliche Organisation, den Schweizerischen Metallarbeiter-Verband, anerken-

nen die schweizerischen Maschinenindustriellen nicht als Vertreter der Arbeiterschaft, weil seine Wirksamkeit geeignet ist, der Maschinenindustrie der Schweiz zum Verderben zu gereichen.“

Wenn also dieser Unternehmerverband sich angeblich auch nicht grundsätzlich ablehnend gegen den Abschluss von Tarifverträgen verhält, so zeigt seine grundsätzliche Stellung zum Metallarbeiter-Verband, dass seine Geneigtheit zum Abschluss von Verträgen erst gegeben sein wird, wenn der Metallarbeiter-Verband in der Lage ist, einen genügend starken Druck auszuüben. Im Laufe der Jahre haben die Maschinenindustriellen denn auch ihre intransigente Haltung unter dem Druck der Verhältnisse etwas modifiziert. Sie gestatteten den angeschlossenen Firmen, unter ihrer Aufsicht mit den Vertretern des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zu verhandeln, und sie liessen sich dazu herbei, Verhandlungen über bestimmte Fragen von Verband zu Verband zu pflegen.

An Stelle von Tarifverträgen hat der Maschinenindustriellen-Verband und einige verwandte Organisationen einheitliche Fabrikordnungen aufgestellt und den angeschlossenen Firmen aufoktroiert. In diesen Fabrikordnungen wurde den Forderungen der Gewerkschaften gelegentlich eine Konzession gemacht, aber es wurde ihnen niemals im geringsten ein Mitspracherecht zugebilligt. Die Verbindlicherklärung der Fabrikordnung erfolgte nach den Worten des verstorbenen Grossindustriellen Sulzer-Ziegler zu dem Zweck, die Unternehmer daran zu hindern, ihren Arbeitern günstigere Bedingungen zu bieten, als wie sie in der Fabrikordnung stipuliert sind, da sonst die Begehrlichkeit der Arbeiter geweckt würde. Diese Spekulation gelang allerdings nur halb, denn die Arbeiter liessen es sich nicht von den Herren Industriellen vorschreiben, wann und ob sie Forderungen aufstellen dürfen. Wir sind aber der Ueberzeugung, dass der Maschinenindustriellen-Verband wie auch die Arbeiter besser gefahren wären, wenn er nicht stets in dieser rigorosen Weise den Machtstandpunkt herausgekehrt hätte.

Noch in einem der letzten Berichte der Maschinenindustriellen wird den Arbeitern die Institution der Arbeiterkommissionen sehr empfohlen und das Bedauern ausgesprochen, dass aus diesen Kommissionen, die von den Unternehmern als Interessenvertretung der Arbeiter anerkannt würden, nicht richtige Betriebsorganisationen der Arbeiter entstanden sind, die gegenseitig miteinander hätten in Fühlung treten können. „Die Sozialdemokratie hat es fertiggebracht, jede allgemeine Organisation der Metallarbeiter zu verhindern und das Bedürfnis der Arbeiter nach Zusammenschluss für ihre Zwecke zu missbrauchen.“

Was von den Metallindustriellen gesagt ist, das gilt auch für die übrige Grossindustrie, zum Teil

noch in verschärftem Masse, insbesondere dort, wo die Zahl der Berufsarbeiter gering ist und wo das weibliche Element überwiegt wie in der Textilindustrie.

Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, der ebenfalls nach Argumenten sucht, um seine Vertragsfeindlichkeit zu verdecken, spricht den Gewerkschaften den ehrlichen Willen ab, vereinbarte Verträge zu halten. Tarifvertragsbrüche seien an der Tagesordnung. Ein Beweis für diese Behauptung wird nicht erbracht.

Müssen wir feststellen, dass die tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen und ein wirkliches Mitspracherecht im Betrieb, insbesondere in der Grossindustrie, im Gegensatz zu andern Industrieländern, wie Deutschland, Oesterreich, England und den skandinavischen Ländern, noch hart umstritten ist, so ist es um so notwendiger, die ganze Kraft für die Förderung und für die Festigung der gewerkschaftlichen Organisation einzusetzen, denn nur über den Tarifvertrag, im O. R. Gesamtarbeitsvertrag genannt, geht der Weg zur Wirtschaftsdemokratie.

Wenn wir hier ausschliesslich von den Arbeitern in der Privatwirtschaft gesprochen haben, so soll damit nicht gesagt sein, dass die Arbeiter und Angestellten in den öffentlichen Betrieben an der Lösung dieses Problems nicht ebenfalls interessiert sind. Für sie liegen die Verhältnisse aber wesentlich anders. Im Bund und in den grössern Kantons- oder Gemeindebetrieben sind die Anstellungsbedingungen des Personals durch Besoldungsordnungen geregelt, die insbesondere dort, wo der Einfluss der Arbeiter stark ist, anständige Arbeitsbedingungen gewährleisten. In vielen kleineren Gemeinden allerdings und in einigen gemischt wirtschaftlichen Betrieben spuckt der „Herr im Hause“ ebenfalls noch bedenklieh, so dass die Frage des Gesamtarbeitsvertrages auch hier seine Bedeutung hat und in Verbindung mit dem Mitspracherecht als wichtige Programmfrage im Vordergrund steht.

Eine Erörterung des Inhalts des Gesamtarbeitsvertrages muss hier unterbleiben, da sie den Rahmen dieses Kommentars überschreiten würde. Sie scheint uns aber auch gar nicht nötig, da die Vorschläge im Programm durchaus der Praxis entnommen sind.



Artikel 41 und Ueberzeitarbeit im Eidgenössischen Fabrikgesetz.

Die nachfolgende Eingabe wurde an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet. Sie wurde in der letzten Sitzung der Fabrikkommission behandelt und führte zu einer ausgedehnten Diskussion. D. R.

Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit im eidgenössischen Fabrikgesetz.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die nachstehend vollinhaltlich publizierte Eingabe zugestellt. Die angeschlossenen Organisationen werden in dieser Eingabe das Ergebnis ihrer fortgesetzten Beschwerden über die von den massgebenden Behörden ungerechtfertigterweise erteilten Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit erkennen:

Bern, den 16. April 1926.

An das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern.

Herr Bundesrat!

In den letzten Jahren sind wir zu verschiedenen Malen, sowohl schriftlich als auch mündlich, bei Ihrem Departement vorstellig geworden und haben die Innehaltung der Bestimmungen von Art. 41 des Fabrikgesetzes verlangt. Insbesondere haben wir verlangt, dass die Bewilligungen von verlängerter Arbeitszeit erst nach vorhergehender ernsthafter Prüfung und nur in absolut gerechtfertigten Fällen erteilt werden. Wir haben dabei nur die zahlreichen Klagen der uns angeschlossenen Organisationen über die ohne zureichenden Grund, ohne Befragung der Arbeiter und in vielen Fällen selbst entgegen dem Antrag der Gemeindebehörde erteilten Bewilligungen wiederholt. Diese Missstände haben aber fortgedauert. Es wurden an Betriebe Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit erteilt, deren Arbeiter zum Teil seit Monaten arbeitslos waren und die auch während der von der Bewilligung betroffenen Zeitperiode erwerbslos blieben. Wir brauchen nicht zu unterstreichen, in welchem Masse gewisse Beschlüsse der Abteilung für Industrie und Gewerbe die arbeitssuchenden Arbeiter erstaunten. Die auf die Respektierung des Gesetzes und das Wohlergehen der Einwohnerschaft bedachten Gemeindebehörden waren von diesem Vorgehen ebenso erstaunt. Die Folgen davon sind auch für die Arbeitslosenkassen keineswegs vorteilhaft, deren Finanzen werden über Gebühr in Anspruch genommen. Diese Erwägungen geben uns Anlass, erneut bei Ihrem Departement vorstellig zu werden, um eine weniger weitherzige, d. h. missbräuchliche Anwendung des Gesetzes zu erwirken.

Was wir in bezug auf die Gesuche um Bewilligung verlängerter Arbeitszeit einzelner Firmen gesagt haben, trifft auch zu für die Kollektivgesuche, wenn auch weniger auffallend.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 29. April 1919 an die Bundesversammlung besonders die Gründe internationaler Konkurrenz geltend gemacht, die die Anwendung der im Art. 41, Ziff. a, vorgesehenen Ausnahmebestimmungen notwendig machen können: «Für unsern Vorschlag», äusserte sich der Bundesrat damals, «ist die Erwägung massgebend, dass zwar die Bestimmung von lit. a vielleicht gar nicht zur Anwendung gelangt, dass aber, wenn die Verhältnisse, namentlich mit Bezug auf die ausländische Konkurrenz, die Anwendung doch erfordern sollten, das Mittel nicht durch ein Plus von nur zwei Stunden wöchentlich sozusagen unwirksam gemacht werden darf. Im übrigen können die Ausnahmen nicht einzeln im Gesetz festgelegt werden, ebenso nicht deren Dauer. Die herrschende Unbeständigkeit und Unsicherheit der Produktionsverhältnisse bringt es mit sich, dass die Möglichkeit bestehen muss, ihnen solche Festsetzungen leicht anzupassen.»

Die vorherrschende Idee ist die internationale Konkurrenz. Hinsichtlich der übrigen Gründe, die zugunsten der Ausnahmebestimmungen angeführt werden, spielt die Botschaft auf jene Fabriken an, für die eine unvermittelte Herabsetzung der Arbeitsdauer um wöchentlich 11 Stunden eine Schädigung bedeutet hätte. Für diese Fabriken war eine Uebergangszeit vorgesehen,